



**Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);  
Vernehmlassung**

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Senden Sie uns Ihre Stellungnahme zum Gesetzesentwurf elektronisch bis spätestens **Mittwoch, 18. Februar 2026** an Philipp Wipfli, Amt für Soziales (philipp.wipfli@ur.ch).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Rückmeldung.

Angaben zu Teilnehmer/in der Vernehmlassung
<b>Organisation</b> Grüne Uri
<b>Name Vorname</b> (hilfreich für allfällige Rückfragen) Eveline Lüönd
<b>Telefonnummer / E-Mailadresse</b> (hilfreich für allfällige Rückfragen) 078 776 38 53 / info@gruene-uri.ch
<b>Datum</b> 07.02.2026

**a) Spezifische Fragen**

1. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 1 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzicht bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

Ja

Nein

Kommentar:

In der abgelehnten Vorlage vom 18. Mai 2025 waren Vermögensverzicht und Vermögensverzehr die meist kritisierten Punkte. Für beide Aspekte gilt, dass ein Sozialdienst keine Strafverfolgungsbehörde ist. Für den Fall eines missbräuchlichen Sozialhilfebezuges bestehen klare Regelungen im Strafrecht, und dort gehören sie auch hin. Nicht ins Sozialhilfegesetz. Im Verdachtsfall erstattet der Sozialdienst eine Strafanzeige. Alles Weitere ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Die Sozialhilfe ist in unserem System der Sozialen Sicherheit jenes Instrument, das in Notlagen Abhilfe schafft. Es geht um eine bedarfsorientierte Leistung. Es widerspricht komplett der Logik der Sozialhilfe, wenn hier nun ursachen-orientierte und versicherungsrechtliche Aspekte eingebaut werden.



Bei der Frage nach einem allfälligen Vermögensverzicht werden vor allem familiäre und soziale Systeme beleuchtet und unter Verdacht gestellt. Die politische Absicht, mit einer Strategie des Misstrauens allfälligen Missbrauch zu bekämpfen, trifft hier rechtlich und moralisch statthafte Vorgänge innerhalb von Familien. Ein juristisches Vorgehen ist in solchen Fällen sehr schwierig und aufwendig.

Mit Blick auf die Systematik der Sozialen Sicherheit sei noch ergänzt, dass ein Vermögensverzicht bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen bereits berücksichtigt wird. Wenn in solchen Fällen dann ein Sozialhilfebedarf entsteht, würden diese Personen durch das Sozialhilfegesetz ein zweites Mal abgestraft. Dabei geht der eigentliche Sinn der Sozialhilfe als Auffangnetz verloren.

**Artikel 26 Abs. 1 sei zu streichen.**

2. Sind Sie in Artikel 26 Absatz 2 einverstanden, dass der missbräuchliche Vermögensverzehr bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe drei Jahre zurück berücksichtigt werden kann?

Ja

Nein

Kommentar:

Wie bereits festgehalten, waren in der abgelehnten Vorlage vom 18. Mai 2025 Vermögensverzicht und Vermögensverzehr die meist kritisierten Punkte.

Ergänzend zu den Ausführungen zum Vermögensverzicht merken wir an, dass bei Annahme eines solchen Gesetzes ein absolut unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entstehen würde. Dagegen wird eine Regelung zum Vermögensverzehr kaum einen Mehrwert bringen, da solche Abklärungen sehr aufwändig und juristisch schwierig sind. Dies würde definitiv zu einer fiskalischen Mehrbelastung führen, jedoch kaum Einnahmen generieren.

**Artikel 26 Abs. 2 sei zu streichen.**

3. Sind Sie mit den Bestimmungen in Artikel 28 bis 30 über die Grundsätze zur Sozialinspektion einverstanden?

Ja

Nein

Kommentar:

Mit der Einführung einer Regelung zu Sozialinspektoren im Sozialhilfegesetz werden erneut Sozialhilfe- und Strafrecht vermischt. Eine solche Regelung kann nur als politisches Statement zur Kriminalisierung von armutsbetroffenen Menschen gesehen werden! Völlig falsch und



unbegründet wird hier das Bild vermittelt, dass Bedürftige primär Betrügende seien. Dabei sind solche Fälle in der Praxis äusserst selten und rechtfertigen in keiner Weise den immensen Aufwand, den der Einsatz eines Sozialinspektors darstellt. Eine Inspektion von bis zu 30 Tagen würde Kosten in der Höhe von mehreren zig Tausend Franken darstellen. Fachpersonen der Sozialhilfe kennen keine «Betrugsfälle», die eine ähnliche finanzielle Dimension erreicht hätten und einen solchen Aufwand rechtfertigen würde.

Im Strafrecht bestehen bereits Möglichkeiten, einen allfälligen Missbrauch durch die Staatsanwaltschaft abzuklären.

Die Einführung von Sozialinspektoren ist unsinnig und führt einzig zu einer weiteren Stigmatisierung von Menschen in Not. Während die Sozialhilfe per Definition ein Instrument zur Integration sein muss, wird hier versucht, daraus ein Kontroll- und Repressionsinstrument zu machen.

**Art. 28 bis 30 seien zu streichen.**

## b) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

### **Grundsätzliche Bemerkung zum vorliegenden Gesetzesentwurf**

Nachdem die Urner Stimmbevölkerung im Mai 2025 das «neue» Sozialhilfegesetz abgelehnt hat, ist es mehr als befremdlich, dass nur ein Jahr später erneut ein Sozialhilfegesetz vorgelegt wird, das inhaltlich nur unwesentlich überarbeitet wurde und die gleichen Mängel aufweist, welche schon 2025 in der Vernehmlassung und im Vorfeld zur Abstimmung kritisiert wurden. Von einer «Gesamtrevision» kann keine Rede sein. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Hohn für die Demokratie. Inhaltlich lässt er jeglichen Sachverstand vermissen, was kaum verwundert, da keine Fachpersonen der Sozialarbeit und der Sozialhilfe bei der Erstellung beigezogen wurden. Es wurde gänzlich verpasst, ein Gesetz, das den professionellen Anforderungen und den heutigen Gegebenheiten gerecht wird, zu entwerfen. Der Entwurf gründet offensichtlich auf einem Misstrauen gegenüber Bedürftigen. Diese stehen im Bedarfsfall unter dem Generalverdacht des Missbrauchs.

Im interkantonalen Vergleich würde der Kanton Uri mit einem solchen Gesetz eine Sonderrolle einnehmen und eine Rechtsungleichheit schaffen.

Im ganzen Gesetzesentwurf findet sich keine Silbe zu Kindern. Eine aktuelle Studie (BASS 2024: Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe) belegt deutlich, dass die Sozialhilfequote von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu anderen Altersgruppen am höchsten ist. Kinder und Jugendliche sind damit überdurchschnittlich oft von Armut betroffen. Die Studie zeigt auf, dass die aktuellen Sozialhilfeleistungen für Kinder teilweise unzureichend sind, was Chancenungleichheit, fehlende Integration und gesellschaftliche Folgekosten verursacht. Die Studie gibt klare Empfehlungen, welche Massnahmen dagegen im Rahmen der Sozialhilfe zu ergreifen sind. Der Kanton Uri berücksichtigt die Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen in der «Gesamtrevision» des Sozialhilfegesetzes in keiner Weise.



KANTON  
URI

Wasserzeichen

AMT FÜR SOZIALES

In Artikel 8 wird der Begriff «professioneller Sozialdienst» durch «Sozialdienst» ersetzt. Dies ist stossend und erhärtet den Eindruck, der durch den gesamten Gesetzesentwurf entsteht: Dass die Sozialhilfe geschwächt und weg von einem fachlich und methodisch kompetenten Dienst hin zu einer Kontrollinstanz verändert werden soll!

**In Artikel 8 sei festzuhalten, dass die Sozialhilfe durch einen professionellen Sozialdienst ausgerichtet werden muss.**

Der vorliegende Gesetzesentwurf weicht in vielen Belangen von den SKOS-Richtlinien ab. So zum Beispiel in Artikel 25, wo er für die Verwertung von Vermögenswerten keine Frist einräumt, sondern nur Sanktionen bei Verweigerung androht. Die SKOS-Richtlinien sollen im Sozialhilfegesetz als Grundlage definiert werden. Die SKOS-Richtlinien sind ein umfassendes, von Fachpersonen über Jahre entwickeltes Regelwerk. Es ist unsinnig, aufwendig und nicht praktikabel, wenn solche Richtlinien künftig durch den Landrat erstellt und laufend angepasst werden müsste. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und Rechtsverzögerung in der Praxis.

**In Artikel 23 sei festzuhalten, dass die SKOS-Richtlinien verbindlich für den Kanton Uri gelten.**

Die GRÜNEN Uri lehnen die vorliegende Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes als Ganzes ab.

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion  
Amt für Soziales  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf

Sachbearbeitung: Philipp Wipfli  
Telefon: +41 41 875 2181  
E-Mail: philipp.wipfli@ur.ch  
Internet: www.ur.ch/gsud